



Informationen zur Erstellung von Zulassungsarbeiten

Inhaltsverzeichnis

Grundlegende Informationen	2
Informationen der LPO I vom 13. März 2008.....	2
Orientierungsraster für wissenschaftliche Arbeiten	5
Formale Richtlinien.....	6
Zitation	6
Literaturverzeichnis.....	7
Abgabetermine der Zulassungsarbeit	7
Themen abgeschlossener Zulassungsarbeiten.....	8
Themenbereiche für potenzielle Zulassungsarbeiten.....	8

Grundlegende Informationen

Für die Zulassung zum Ersten Staatsexamen ist es nach § 30 LPO I (2008) verpflichtend, eine schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) anzufertigen. Die Zulassungsarbeiten sollen einen Nachweis darstellen, selbstständig ein wissenschaftliches Thema bearbeiten zu können.

- Die Arbeiten basieren in der Regel nicht auf rein theoretischen Fragestellungen, sondern beinhalten auch die Entwicklung von Test- und Lernmaterialien und deren Erprobung oder die Mitarbeit bei der Konzeption und Auswertung empirischer Untersuchungen innerhalb meiner Forschungsschwerpunkte.
- Bitte informieren Sie sich über aktuell angebotene Themen für Zulassungsarbeiten am besten während der Sprechzeit.
- Der Seitenumfang variiert (ohne Anhang) zwischen 80-100 Seiten.
- Beispiele für Themen und Inhalte früherer Zulassungsarbeiten finden Sie hier.
- Wenn Sie eine eigene Idee für ein Thema haben, kommen Sie einfach auf mich zu oder senden Sie mir eine E-Mail: eleni.stamouli@ur.de

Bitte beachten Sie das Angebot eines Seminars für alle Lehrämter zur schriftlichen Abschlussarbeit in der All. Pädagogik (mehr dazu in LSF).

Informationen der LPO I vom 13. März 2008

§ 4 Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung

(1) Die Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, den je dreifachen Zahlenwerten der Fachnoten für die beiden Fächer der Fächerverbindung und dem einfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch 9 geteilt wird.

(2) ¹ Die Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, den je dreifachen Zahlenwerten der Fachnoten für die beiden Fächer der Fächerverbindung und dem einfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch 8 geteilt wird. ² Die Fachnote für das Doppelfach tritt an die Stelle der Fachnoten für die beiden Fächer der Fächerverbindung und wird sechsfach gewertet. ³ Abweichend von Satz 1 wird in einer Fächerverbindung, die Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt enthält, die Gesamtnote in der Art gebildet, dass die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem siebenfachen Zahlenwert der Fachnote für Psychologie, dem sechsfachen Zahlenwert der

Fachnote für das andere Fach der Fächerverbindung und dem zweifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch 16 geteilt wird.

§ 29 Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Eine schriftliche Hausarbeit ist zu fertigen

1. bei den Lehrämtern an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in den Erziehungswissenschaften,
2. beim Lehramt für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung.

²Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der in Satz 1 Nr. 1 beim betreffenden Lehramt genannten Fächer, beim Lehramt für Sonderpädagogik auch auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf Erziehungswissenschaften oder auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf das andere Fach der Fächerverbindung und beim Lehramt an beruflichen Schulen im Fall einer Erweiterung gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 auch auf die beiden vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen erstreckt. ³Im Fall einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt - ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG - muss die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. ⁴Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist.

(2) ¹Das Thema sollen sich die Studierenden spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von dafür bestimmten prüfungsberechtigten Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) geben lassen, die dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören müssen. ²Will eine prüfungsberechtigte Person die Vergabe der Arbeit aus triftigen Gründen ablehnen, so kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses eine andere prüfungsberechtigte Person des gleichen Fachs mit der Vergabe und der Beurteilung der Arbeit beauftragen. ³In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 wird das Thema von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erteilt, soweit nicht eine von ihnen für beide Fächer zur prüfungsberechtigten Person bestimmt ist. ⁴Entsprechendes gilt, wenn die schriftliche Hausarbeit in einem Gebiet gefertigt wird, das zwei Teilbereichen eines Fachs zuzuordnen ist.

(3) ¹Bei der Vergabe des Themas ist darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist. ²Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. ³An jeden Studierenden und jede Studierende ist ein eigenes Thema zu vergeben.

(4) ¹Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, soweit das Prüfungsamt nicht vorher Abweichendes genehmigt. ²Arbeiten aus den Prüfungsfächern Englisch, Französisch,

Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch können in der jeweiligen Sprache abgefasst werden.

(5) Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(6) ¹Am Schluss der Hausarbeit hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. ²Die gemeinsame Fertigung der Hausarbeit durch zwei oder mehrere Prüfungsteilnehmer ist unzulässig. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(7) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinn des § 13 vor.

(8) ¹Die Arbeit wird von der prüfungsberechtigten Person beurteilt, die das Thema vergeben hat. ²Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Abs. 2 Sätze 3 und 4 von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erteilt, so wird auch die Beurteilung von diesen prüfungsberechtigten Personen gemeinsam durchgeführt. ³Ist eine prüfungsberechtigte Person verhindert, so bestimmt der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses eine andere prüfungsberechtigte Person. ⁴Die Arbeit ist der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen vor der Meldung zur Prüfung vorzulegen. ⁵Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen eine Bescheinigung, die der Meldung zur Prüfung beizufügen ist.

(9) ¹Über die Arbeit wird von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. ²Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet. ³Das Ergebnis wird in einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten ausgedrückt. ⁴Im Fall des Abs. 8 Satz 2 sollen die beiden prüfungsberechtigten Personen bei einer abweichenden Beurteilung eine Einigung über die Note versuchen. ⁵Soweit sich die prüfungsberechtigten Personen nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der schriftlichen Hausarbeit die Note gemäß § 12 Abs. 1 festgesetzt, die sich gemäß § 12 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt.

(10) Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses kann eine weitere bzw. im Fall des Abs. 8 Satz 2 zwei weitere prüfungsberechtigte Personen heranziehen und im Benehmen mit der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen die Bewertung festsetzen.

(11) Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind mindestens 10 Leistungspunkte im Sinn des § 22 Abs. 2 nachgewiesen.

(12) ¹Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit gelten:

1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
2. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder
3. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Bachelorarbeit, wenn die zu Grunde liegende Bachelor-Prüfungsordnung einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten vorsieht.

²Die Arbeit ist von einer prüfungsberechtigten Person im Sinn des Abs. 2 Satz 1 mit einer Note nach § 12 Abs. 1 erneut zu bewerten.

Orientierungsraster für wissenschaftliche Arbeiten

Das nachfolgende Raster soll lediglich zur groben Orientierung für die Planung, Durchführung und Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten dienen.

Titel der Arbeit, Siegel der Uni, Autor, Lehrstuhl, Betreuer/in, Datum, Zusammenfassung/Abstract

1. Theoretischer Hintergrund

- 1.1 Definition des Untersuchungsgegenstands
- 1.2 Wesentliche Theorien/ Forschungsbefunde
- 1.3 Theoretischer Ausgangspunkt der eigenen Arbeit

2. Zielsetzungen und Fragestellungen

- 2.1 Darstellung der Ziele der Arbeit
- 2.2 Formulierung von Forschungsfragen (Hypothesen)

3. Empirische Studie

- 3.1 Planung der Untersuchung
- 3.2 Auswahl der Untersuchungsmethode (Interview, FB,..)
- 3.3 Auswahl der Auswertungsverfahren

4. Resultate

- 4.1 Deskriptive Ergebnisse
- 4.2 Inferenzstatistische Ergebnisse
- 4.3 Zusammenfassung

5. Diskussion

- 5.1 Einordnung der Ergebnisse in den vorgestellten Theorieteil (Vernetzung)
- 5.2 Diskussion der Ergebnisse in Bezug auf die Hypothesen/ Fragen (Bedeutung für die Schulpraxis)
- 5.3 Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen (evtl. Ausblick)

Formale Richtlinien

Seitenränder: Links: 4 cm
rechts, oben, unten: 2,5 cm

Textformat:

- a. Absatz: Blocksatz
- b. Schriftgröße: 10 – 12 pt Times New Roman
10 – 11 pt Arial
11 – 12 pt Calibri
- c. Zeilenabstand: 1,3 – 1,5-fach
- d. Überschriften: Überschrift 1 4 pt größer als der Fließtext, fett
Überschrift 2 2 pt größer als der Fließtext, fett
Überschrift 3 gleiche Größe wie der Fließtext, fett

Zitation

Im Folgenden sehen Sie die übliche Zitationsweise der Allgemeinen Pädagogik, welche auch die Richtlinie für Ihre Zulassungsarbeit darstellt:

a. Tabellen und Abbildung

Zitation je nach Quelle (Buch, Zeitschriftartikel, Internet, usw.) unterhalb der Tabelle oder Abbildung

b. Zitieren im Text: *Bitte im Fließtext zitieren, keine Fußnoten!*

Sinngemäße Zitate: Nach jedem Absatz MUSS die jeweilige Quelle, aus der die Argumentation stammt, aufgezeigt werden. (Autor, Jahreszahl)

Beispiele:

- Ein Modell von Entwicklungsstufen (Piaget, 1931) besagt, dass...
- Gruber und Mandel (1994) beschreiben...
- Diese Ergebnisse der Expertiseforschung (Gruber & Mandel, 1994) besagen, ...

Wörtliche Zitate/Originalzitate: Nach einem direkten Zitat MUSS die jeweilige Quelle und die entsprechende Seite, aus der das Zitat stammt, aufgezeigt, sowie (Autor, Jahreszahl, Seitenzahl) und das Zitat durch „“ gekennzeichnet werden.

Beispiel:

„Von kooperativem Lernen bzw. Lernen in Gruppen wird gesprochen, wenn Schüler in Gruppen von mindestens zwei Personen zusammenarbeiten.“ (Cohen, 1994, S.154)

c. Zitieren von Sekundärliteratur

Beim Zitieren von Sekundärliteratur müssen beide Quellen genannt werden, wobei die Primärliteratur zuerst genannt werden muss.

Beispiel:

Bei sinngemäßen Zitaten: (Piaget, 1931, zitiert nach Gruber & Renkl, 1994)

Bei wörtlichen Zitaten: (Piaget, 1931, S. 25, zitiert nach Gruber & Renkl, 1994)

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis zeigt die verwendete Literatur (und nur diese!) auf und schließt die Arbeit ab. Die Literatur wird alphabetisch geordnet dargestellt. Außerdem sollen die Literaturquellen mit hängendem Absatz dargestellt werden.

Gruber, H. & Strube, G. (1989). Zweierlei Experten: Problemisten, Partyspieler und Novizen beim Lösen von Schachproblemen. *Sprache & Kognition*, 8, 72-85.

Mandl, H., Gruber, H. & Renkl, A. (1997). Lehren und Lernen mit dem Computer. In F.E. Weinert & H. Mandl (Hrsg.), *Psychologie der Erwachsenenbildung. Enzyklopädie der Psychologie* (S. 437 – 467). Weinheim: Beltz.

Angeben von Literatur im Literaturverzeichnis

a. Zeitschriftenartikel

Autor [en] (Jahr). Titel des Artikels. Name der Zeitschrift, Band, Seitenzahl.

Beispiel:

Gruber, H. & Strube, G. (1989). Zweierlei Experten: Problemisten, Partyspieler und Novizen beim Lösen von Schachproblemen. *Sprache & Kognition*, 8, 72-85.

b. Bücher

Autor [en] (Jahr). Buchtitel. Verlagsort: Verlag.

Beispiel:

Gruber, H. (1994). *Expertise. Modelle und empirische Untersuchungen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Abgabetermine der Zulassungsarbeit

- Sommersemester: 01. August (evtl. Verlängerung bis 01. Oktober möglich)
- Wintersemester: 01. Februar (evtl. Verlängerung bis 01. April möglich)

Themen abgeschlossener Zulassungsarbeiten (Beispiele)

- Einfluss von emotionalen Kompetenzen auf das aggressive Verhalten von SchülerInnen.
- Emotionale Kompetenz in der Führung und ihr Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit.
- Die Bedeutung der emotionalen Kompetenz von Lehrpersonen für die Lern- und Leistungsemotionen der Schülerinnen und Schüler. Eine qualitative Interviewstudie mit Lehramtsstudierenden.
- Kindeswohl als Aspekt bei Entscheidungsfindungen in emotional angespannten Situationen.
- Der Einfluss von Massenmedien auf die sozial-emotionale Entwicklung im Jugendalter -Schwerpunkt Fernsehen-.
- Begleitende Evaluation zum Training „Fit mit EKKI“ Förderung Emotionaler Kompetenzen bei Grundschulkindern.
- Förderung sozialer Kompetenzen bei Kindern im Grundschulalter.
- Förderung sozialer Kompetenzen bei Kindern. Determinanten prosozialen Verhaltens von Kindern.
- Über den Zusammenhang emotionaler Kompetenzen und Stressbewältigung bei Lehrkräften.
- Das Auftreten von Burnout bei Lehrern in Schulen städtischer und ländlicher Umgebung im Vergleich.
- Burnout im Lehrerberuf? Berufliche Erfahrung und emotionale Kompetenzen als protektive Faktoren.
- Stresserleben in der Studienzeit.
- Umgang mit Mobbing. Ein theoretischer Überblick über ausgewählte Interventionsstrategien und ihre praktische Durchführung an Schulen.
- Emotionale Kompetenz und Studienleistungen bei Mathematikstudierenden.

Themenbereiche für potenzielle Zulassungsarbeiten

- Emotionale Kompetenz und Wohlbefinden von Lehrkräften
- Emotionale Kompetenz von Lehrkräften und ihre Einfluss auf „positive bzw. negative Beschämer“ im Unterricht
- Emotionales Handeln und Classroom Management aus Lehrersicht
- Sozialisation für den und durch den Lehrerberuf
- Emotionale Kompetenz bei Lehrkräften als Einflussfaktor auf das Klassenklima und das Befinden von Schülern
- Emotionale Kompetenz und Arbeitsverhalten